



FAQ Ergänzungsleistungen

Ab wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

- Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Anmeldung innert sechs Monaten nach einem Heimeintritt eingereicht, so besteht der Anspruch ab Beginn des Monats des Heimeintritts, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wie viel Vermögen darf ich haben um in den Genuss von Ergänzungsleistungen zu kommen?

- Das kann man nicht so einfach beantworten. Bei der Berechnung werden die anerkannten Ausgaben den anrechenbaren Einnahmen gegenübergestellt. Besitzt man ein Vermögen über dem Vermögensfreibetrag, wird ein Vermögensverzehr angerechnet.

Muss ich meine Liegenschaft verkaufen?

- Nein, dies sollte eigentlich nicht nötig sein. Zumal bei einem selbstbewohnten Wohneigentum ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag berücksichtigt wird.

Kann ich neben den Ergänzungsleistungen auch noch Leistungen der Pflegefinanzierung erhalten?

- Nein. Der Kanton Schwyz hat beschlossen, dass die Ergänzungsleistungen den Leistungen der Pflegefinanzierung vorgehen. In der Berechnung der Ergänzungsleistungen werden die vollen Grund- und Pflögetaxen als Ausgaben berücksichtigt.

Wann ist meine Schenkung / Erbvorbezug verjährt?

- Die Ergänzungsleistungen kennen keine Verjährung. Auch ein Vermögensverzicht vor 20 Jahren kann unter Umständen immer noch zu einer Anrechnung eines Verzichtsvermögens in der Berechnung der Ergänzungsleistungen führen.

Sind die Ergänzungsleistungen zurückzuerstatten?

- Nein, grundsätzlich nicht. Ausser wenn sie zu Unrecht bezogen wurden. Zum Beispiel infolge einer Meldepflichtverletzung oder ähnlichem.